7. ZAHLUNGEN FÜR NATURBEDINGTE NACHTEILE IN BERGGEBIETEN UND ZAHLUNGEN IN ANDEREN GEBIETEN MIT BENACHTEILIGUNGEN (AUSGLEICHSZULAGE - AZ)

7.1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm zur Gewährung von Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen (Ausgleichszulage - AZ) sind:

MINDESTFLÄCHE IM BENACHTEILIGTEN GEBIET

Mindestens **2 ha** der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes müssen im Benachteiligten Gebiet liegen. Die Mindestfläche muss auch in der Flächennutzung erreicht werden. Die Flächen müssen **in Österreich** liegen bzw. muss ein Auftrieb von Tieren auf österreichische Alm-/Gemeinschaftsweideflächen (siehe Kapitel 7.6) erfolgen. Almbetriebe können keinen Antrag auf Ausgleichszulage stellen, Weidegemeinschaften nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 7.6.4).

BEWIRTSCHAFTUNG

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich ganzjährig einer ihm entsprechenden Bewirtschaftung unterzogen werden.

Die Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Gebäude bzw. Maschinen und Geräte müssen verfügbar oder entsprechende Belege zum Nachweis der Bewirtschaftung vorhanden sein.

VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit ab dem Beginn des Kalenderjahres, für das er die erste Zahlung erhalten hat, mindestens fünf Jahre auszuüben. Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb dieses Zeitraumes (Bewirtschaftungsverpflichtung) hat der Förderungswerber vorzusorgen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.

Ausnahmen:

- Höhere Gewalt (siehe Kapitel 1.8)
- Weitere Bewirtschaftung der Mindestfläche durch einen anderen Bewirtschafter

HINWEIS: Der Bezug einer Altersrente allein berechtigt nicht zum rückzahlungsfreien vorzeitigen Austritt.

EINHALTUNG ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN (CROSS COMPLIANCE)

Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Betrieb gemäß den Förderungsvoraussetzungen laut Kapitel 1.10 „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)“ zu bewirtschaften.

7.2 BERECHNUNGSRELEVANTE DATEN

Die Ausgleichszulage besteht aus dem Flächenbetrag 1 und dem Flächenbetrag 2. Die Höhe der Flächenbeträge wird von folgenden Faktoren bestimmt:

Betriebstyp – hierbei wird zwischen RGVE-haltenden und RGVE-losen Betrieben unterschieden (RGVE = raufutterverzehrende Großvieheinheit), wobei ein RGVE-haltender Betrieb höhere Flächenbeträge 1 und 2 je ha Futterfläche erhält als ein RGVE-loser Betrieb.

Ausgleichszulagefähige Fläche – hierbei wird zwischen Futterfläche und Sonstiger Ausgleichszulagefähiger Fläche unterschieden, wobei für die Futterfläche höhere Förderungssätze je Hektar angewandt werden.

Berghöfekataster-Punkte – bringen das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck.

7.3 BETRIEBSTYP

Um den Betriebstyp zu bestimmen, wird zwischen RGVE-haltenden und RGVE-losen Betrieben unterschieden. Weiters erfolgt eine Unterscheidung in Betriebe mit bis zu 6 ha Gesamtfläche (das ist die Summe aus Futterfläche und Sonstiger Ausgleichszulagefähiger Fläche) und Betriebe mit mehr als 6 ha Gesamtfläche.

7. ZAHLUNGEN FÜR NATURBEDINGTE NACHTEILE IN BERGGEBIETEN UND ZAHLUNGEN IN ANDEREN GEBIETEN MIT BENACHTEILIGUNGEN (AUSGLEICHSZULAGE - AZ)

7.3.1 RGVE-HALTEND

RGVE-haltende Betriebe müssen folgende Voraussetzungen ganzjährig (vom 01.01.2012 bis 31.12.2012) einhalten:

- **Ohne Alpung:**
  Haltung von mindestens 1,5 RGVE auf dem Betrieb und mindestens 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes)
- **Mit Alpung:**
  Haltung von mindestens 1,5 RGVE auf dem Betrieb und mindestens 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes)

HINWEIS: Die Mindestgrenze bezüglich der Haltung von mindestens 1,5 RGVE am Betrieb darf im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 höchstens an 20 Kalendertagen unterschritten werden. Die genaue Vorgangsweise bei längerer Unterschreitung der Grenze (vor, zum oder nach dem Zeitpunkt der Antragstellung) lesen Sie bitte in der Ausfüllanleitung zum Mantelantrag Seite 2 nach.

7.3.2 RGVE-LOS

Als RGVE-los gilt ein Betrieb dann, wenn entweder die Mindest-RGVE-Grenze pro Hektar Gesamtfutterfläche, die Mindest-RGVE-Grenze pro Betrieb oder beides **nicht ganzjährig** erfüllt wird. Eine Einstufung als RGVE-loser Betrieb muss also nicht bedeuten, dass keine Tiere am Betrieb gehalten werden! Sobald lediglich die festgesetzten RGVE-Grenzen nicht ganzjährig erreicht werden, wird dem Betrieb für die Berechnung der Ausgleichszulage der Betriebstyp „RGVE-los“ zugewiesen.

7.4 AUSGLEICHSZULAGEFÄHIGE FLÄCHEN

7.4.1 FUTTERFLÄCHEN

Als **Futterflächen** gelten jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist. Als Futterfläche werden jene Flächen herangezogen, die mit dem **Prämienstatus F** bzw. **FW** beantragt werden sowie **Alm- und Gemeinschaftsweidefutterflächen** (Anrechnung von maximal 1 ha je gealpter/geweideter RGVE) (siehe Kapitel 7.6). Die nachfolgenden Nutzungsarten sind trotz des Prämienstatus F **keine Futterfläche:**

- Sommer-/Winterhartweizen (Durum)
- Sommer-/Winterweichweizen
- Sommer-/Winterdinkel (Spelz)
- Emmer oder Einkorn (Sommerung/Winterung)
- Zuckermais
- Kanariensaat
- alle oben angeführten Kulturen kombiniert mit Feldgemüse oder Buchweizen

7.4.2 SONSTIGE AUSGLEICHSZULAGEFÄHIGE FLÄCHEN

Als **Sonstige Ausgleichszulagefähige Flächen** gelten landwirtschaftliche Nutzflächen **mit Ausnahme von:**

- Futterflächen (gemäß vorangegangener Definition)
- Hutweide-N
- Anbauflächen für Weizen (auch in Kombination mit anderen Kulturen)
- GLÖZ-Flächen
- sonstige Ackerflächen bzw. sonstige Grünlandflächen
- Landschaftselement A bzw. G
- Naturdenkmal
- Anbauflächen für Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten
- Flächen im geschützten Anbau in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten
- Teichflächen (TF)
- alle Sonstigen Nutzflächen (NF)
- alle Forstflächen (FO)
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen können in Summe nur bis max. 0,5 ha je Betrieb angerechnet werden.

7.5 BERGHÖFEKATASTER-PUNKTE

Der Berghöfekataster (BHK) ermöglicht eine betriebsbezogene Beurteilung der Bewirtschaftungserschwernisse landwirtschaftlicher Betriebe in Benachteiligten Gebieten, die als Bergbauernbetriebe laut Verordnung des BMLFUW gelten. Für die Berechnung der Berghöfekataster-Punkte werden folgende Erschwernisfaktoren herangezogen:

- **Innere Verkehrslage:** Hier werden vor allem die Hangneigung der bewirtschafteten Grundstücke und die Trennstücke des Betriebes erhoben.
- **Äußere Verkehrslage:** Damit werden die Erreichbarkeit des Hofes, die regionale Lage sowie Sonder- und Extrem-

verhältnisse berücksichtigt.

- **Klima und Boden:** Dadurch werden der Klimawert und die Seehöhe der Hofstelle sowie die Ertragsmesszahl der Grundstücke berücksichtigt.

Als Grundlage für die Berechnung der BHK-Punkte dienen die Angaben im MFA-Flächen (BHK-Blatt – Seite 1 und 2). Eine genaue Auflistung der betrieblichen BHK-Punkte wird bei jeder Neuberechnung der Ausgleichszulage mit den Mitteilungen verschickt.

7.6 ALMEN UND GEMEINSCHAFTSWEIDEN

7.6.1 ALLGEMEIN

Neben den Heimgut-Futterflächen werden auch die Futterflächen von Almen und Gemeinschaftsweiden berücksichtigt. Dafür müssen diese Flächen beweidet und eine Weidedauer von mindestens 60 Tagen eingehalten werden. Die Beantragung erfolgt durch den Bewirtschafter der Alm oder Gemeinschaftsweide über die Abgabe folgender Formulare:

- **Mantelantrag** (für den Hauptbetrieb)
- **Flächenbogen** (digitalisiert) **+ Flächennutzung** (beides für die Alm bzw. Gemeinschaftsweide)
- **Alm / Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste** (im Folgenden „Auftriebsliste“ genannt) (für die Alm bzw. Gemeinschaftsweide)
- **Alm-/Weidemeldung RINDER**
  Die Auftriebsdaten von Rindern auf Almen und Gemeinschaftsweiden werden seit 2010 ausschließlich der Rinderdatenbank entnommen.

7.6.2 ALM / GEMEINSCHAFTSWEIDE-FORMULARE

7.6.2.1 ALM / GEMEINSCHAFTSWEIDE-AUFTRIEBSLISTE

Die Abgabe der Auftriebsliste erfolgt bei der zuständigen BBK.

Auf dem Formular werden folgende Angaben gemacht:

- Allgemeine Angaben zur Alm bzw. Gemeinschaftsweide
- Namen und Adressen der Tierhalter, die Schafe, Ziegen oder Pferde auftreiben
- Aufgetriebene Schafe, Ziegen und Pferde (Stückzahl je Alterskategorie) je Tierhalter (ein und dasselbe Tier darf nur auf einer Auftriebsliste beantragt werden)
- Auf- und Abtriebsdatum der beantragten Schafe, Ziegen und Pferde
- Anzahl der Hirten
- Beantragung der Behirtung für ÖPUL je Tierkategorie (auch für Rinder!)

Altersstichtag: Der Altersstichtag für die Kategoriezuteilung der auf der Auftriebsliste beantragten Schafe, Ziegen und Pferde ist der 01.07.2012.

HINWEIS: Das Formular „Mitbestoßene Alm/Gemeinschaftsweide“ gibt es ab 2012 nicht mehr. Für mitbestoßene Almen und Gemeinschaftsweiden ist eine Auftriebsliste abzugeben (s.a. Ausfüllanleitung zur Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 2012).

7.6.2.2 ALM-/WEIDEMELDUNG RINDER

Die Einreichung der Alm-/Weidemeldung RINDER erfolgt entweder mittels OCR-Formular „Alm-/Weidemeldung RINDER (AM)“ direkt an die AMA oder mittels eAMA-RinderNET. Die Meldung muss innerhalb von 15 Tagen ab dem Auftrieb in der AMA eingehen (der Postweg ist zu berücksichtigen)!

Die Meldung enthält folgende Angaben:

- Stammdaten der Alm
- Stammdaten des Tierhalters (= Auftreiber = Herkunftsbetrieb)
- Ohrmarken aller aufgetriebenen Rinder
- Auf- und Abtriebsdatum
- Beantragung als Milchkuh (durch Ankreuzen der Spalte „gemolkene Kuh“)

Jeder Almauf- bzw. -abtrieb und jeder Almwechsel eines Rindes muss mit einer eigenen Alm-/Weidemeldung RINDER gemeldet werden.

Eine genaue Beschreibung der Alm-/Weidemeldung RINDER erfolgt in einem eigenen Merkblatt, welches unter **www.ama.at** veröffentlicht wird.

Altersstichtag: Der Altersstichtag für die automatische Ermittlung der Alterskategorie für die mittels Alm-/Weidemeldung RINDER beantragten Tiere ist der 01.07.2012.

7.6.2.3 VORZEITIGER ABTRIEB UND HÖHERE GEWALT

- **Vorzeitiger Abtrieb von Schafen, Ziegen, Pferden:**
  Ein Abtrieb von Schafen, Ziegen bzw. Pferden zu einem anderen als ursprünglich auf der Auftriebsliste angegebenen Zeitpunkt, muss der AMA über die zuständige BBK innerhalb von 15 Tagen mittels Formblatt **„Änderungsmeldung RGVE-Bestand Alm / Gemeinschaftsweide - Auftriebsliste – Schafe/Ziegen/Pferde“** (im Folgenden „Änderungsmeldung“ genannt; abrufbar unter **www.ama.at**) gemeldet werden. Diese Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn die 60-tägige Alpzeit bereits erreicht wurde. Nähere Erläuterungen zu diesem Formular finden Sie in der Ausfüllanleitung.
- **Höhere Gewalt bei Schafen, Ziegen oder Pferden:**
  Das Formular Änderungsmeldung dient auch der Beantragung der Anerkennung höherer Gewalt oder bewirtschaftungsverändernder Umstände, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat, als Ursache eines vorzeitigen Abtriebs. In diesem Fall muss die Meldung **innerhalb von 10 Arbeitstagen** erfolgen! Bestätigungen sind beizulegen (oder unaufgefordert nachzureichen).
- **Unterbrechung der Alpung von Schafen, Ziegen oder Pferden:**
  Ein Wiederauftrieb desselben Tieres oder eines Ersatztieres muss in jedem Fall (auch, wenn 60 Alptage schon vor dem Abtrieb erreicht wurden) und auch mittels dem Formular Änderungsmeldung mitgeteilt werden. Die Alpzeit nach der Unterbrechung kann als Fortführung der Alpung angerechnet werden, wenn der neuerliche Auftrieb innerhalb von 10 Kalendertagen erfolgt und eine Meldefrist von 15 Tagen ab dem Wiederauftrieb eingehalten wird. Die Tage, an denen das Tier nicht auf der Alm / Gemeinschaftsweide war, gelten nicht als gealpte Zeit.
- **Vorzeitiger Abtrieb von Rindern:**
  Entspricht das gemeldete Abtriebsdatum von Rindern nicht dem tatsächlichen Abtriebsdatum, so hat eine Korrekturmeldung an die Rinderdatenbank zu erfolgen! Dafür ist das geänderte Abtriebsdatum am Formular **„Alm-/Weidemeldung RINDER“** in den dafür vorgesehenen KORREKTURFELDERN einzutragen und die Meldung an die AMA zu schicken.
  Diese Korrekturmeldung ist auch via eAMA-Rinder-NET möglich. Genauere Informationen werden im Merkblatt Alm-/Weidemeldung RINDER mitgeteilt.
- **Höhere Gewalt bei Rindern:**
  Zusätzlich muss gegebenenfalls über die zuständige BBK **innerhalb von 10 Arbeitstagen** ab Abtriebsdatum ein Antrag **„Bewirtschaftungsverändernde Umstände, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat / Höhere Gewalt – Vorzeitiger Abtrieb Rinder“** (abrufbar unter **www.ama.at**) eingereicht werden. Weitere Erläuterungen zu diesem Formular finden Sie in der Ausfüllanleitung.
- **Unterbrechung der Alpung von Rindern:**
  Die Meldung des Wiederauftriebs von Rindern wird mittels einer neuen **„Alm-/Weidemeldung RINDER“** vorgenommen. Für die Meldung des Auftriebs eines Ersatztieres muss das Formular **„Alm/Weidemeldung eines ERSATZRINDES“** herangezogen werden.
  Voraussetzungen für die prämienrelevante Berücksichtigung der Alptage nach Wiederauftrieb bzw. nach Auftrieb eines Ersatzrindes: der Auftrieb erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen und wird innerhalb der 15-tägigen Meldefrist gemeldet. Bei Meldeverzug können die Alptage des neuerlichen Auftriebs erst ab Datum der verspäteten Meldung angerechnet werden.

7.6.3 ABGABETERMINE

Der Abgabetermin für Flächenbogen und Flächennutzung ist wie für den Mantelantrag spätestens Dienstag, der 15.05.2012. Nachreichfrist: 16.05.2012 bis 11.06.2012. Eine Abgabe innerhalb der Nachreichfrist des Mehrfachantrages hat Kürzungen der Prämie zur Folge.

Der Abgabetermin für die „Alm / Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ **sowie die Alm-/Weidemeldung RINDER** ist spätestens Montag, der 02.07.2012. Nachreichfrist: 03.07.2012 bis 16.07.2012.

Für die Abgabe der Alm-/Weidemeldung RINDER gilt grundsätzlich die 15-tägige Meldefrist. In dieser Frist ist der Postweg zu berücksichtigen.

Prämienfähig sind alle Rinder, die spätestens am 16.07.2012 aufgetrieben werden und deren Auftriebsmeldungen bis zum 16.07.2012 in der AMA vorliegen (entweder über e-AMA oder als Fax). Wird ein Fax geschickt, muss das Original unabhängig davon per Post übermittelt werden. Die Übermittlung per Fax ist nur für Auftriebe in der Nachreichfrist zulässig und dient ausschließlich zur Wahrung der Meldefrist.

Für Rinder, die nach dem 16.07.2012 aufgetrieben werden, muss ebenfalls eine Alm-/Weidemeldung RINDER vorge-

nommen werden, diese Rinder sind jedoch nicht prämienfähig.

Auftriebsdatum: Zur 60-tägigen Alpungsdauer sind bei Schafen/Ziegen/Pferden maximal 14 Tage vor dem Abgabetermin der Alm / Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste anrechenbar, bei Rindern maximal 14 Tage vor Einlangen der Alm-/Weidemeldung RINDER in der AMA. Bei Auftrieb weniger als 14 Tage vor der Abgabe wird der tatsächliche Auftriebstermin berücksichtigt. Diese 14-Tage-Regelung gilt nur für den Erstauftrieb in dieser Almsaison. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Wiederauftriebs siehe voriges Kap. „Unterbrechung der Alpung". Das Auf- und Abtriebsdatum sollen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle durch schriftliche Aufzeichnungen belegt werden können.

HINWEIS: Die Auftriebsliste einer Alm/Gemeinschaftsweide, auf die nur Rinder aufgetrieben werden, kann schon mit dem MFA abgegeben werden (wenn schon klar ist, ob und durch wie viele Hirten behirtet wird). Die Detaildaten der aufgetriebenen Rinder werden dann später mittels Alm-/Weidemeldung RINDER bekanntgegeben.

7.6.4 AUSGLEICHSZULAGE FÜR GEMEINSCHAFTSWEIDEN MIT BEWEIDETEN „G"(GRÜNLAND)-FLÄCHEN UND STALLGEBÄUDE

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weidefläche (durch tierhaltende Betriebe), für die keine Auftriebsliste abgegeben wird, kann Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist. Diesbezügliche Beantragung siehe Ausfüllanleitung zum Mantelantrag – Seite 2.

Zu beachten:

- Ein befestigtes Stallgebäude muss vorhanden sein und folgenden Kriterien entsprechen: mindestens dreiseitige Verschalung oder dreiseitiger Behang mit Windfangnetzen, überdachte Liegeplätze mit befestigtem Boden (Schotter ist nicht ausreichend), flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden.
- Betriebsart muss Gemeinschaftsweide sein.
- Die Flächen müssen im Flächenbogen und in der Flächenutzung als „G"-Flächen beantragt sein und überwiegend beweidet werden. Prämienfähig sind: Hutweide, Dauerweide, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen; jeweils mit dem Prämienstatus FW.
- Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt ohne BHK-Punkte und immer RGVE-los.

7.7 BERECHNUNG DER FLÄCHENBETRÄGE 1 UND 2

Grundsätzlich erhält jeder Betrieb einen Flächenbetrag 1 und einen Flächenbetrag 2. Der Flächenbetrag 1 wird in vollem Ausmaß jedoch nur dann gewährt, wenn die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im Benachteiligten Gebiet liegt. Die Formeln für die Berechnung der Flächenbeträge 1 und 2 können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Betriebstyp	erhält	Flächenbetrag 1 in €	Flächenbetrag 2 in €
RGVE-haltender Betrieb **bis** 6 ha GF	je ha FF	$\frac{180 + (8{,}70 \times \text{Anzahl BHKP})}{6}$	90 + (0,38 **x** Anzahl BHKP)
	je ha SF	$\frac{45 + (2{,}15 \times \text{Anzahl BHKP})}{6}$	70 + (0,28 **x** Anzahl BHKP)
RGVE-haltender Betrieb **über** 6 ha GF	je ha FF	$\frac{180 + (8{,}70 \times \text{Anzahl BHKP})}{\text{GF}}$	90 + (0,38 **x** Anzahl BHKP)
	je ha SF	$\frac{45 + (2{,}15 \times \text{Anzahl BHKP})}{\text{GF}}$	70 + (0,28 **x** Anzahl BHKP)
RGVE-loser Betrieb **bis** 6 ha GF	je ha FF oder SF	$\frac{45 + (2{,}15 \times \text{Anzahl BHKP})}{6}$	70 + (0,28 **x** Anzahl BHKP)
RGVE-loser Betrieb **über** 6 ha GF	je ha FF oder SF	$\frac{45 + (2{,}15 \times \text{Anzahl BHKP})}{\text{GF}}$	70 + (0,28 **x** Anzahl BHKP)

(Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis Seite 67)

7. ZAHLUNGEN FÜR NATURBEDINGTE NACHTEILE IN BERGGEBIETEN UND ZAHLUNGEN IN ANDEREN GEBIETEN MIT BENACHTEILIGUNGEN (AUSGLEICHSZULAGE - AZ)

7.8 MODULATION

Von 60 bis 100 ha ausgleichszulagefähiger Fläche kommt es zu prozentuellen Abzügen (Modulation) nach dem unten angeführten Schema, wobei eine aliquote Kürzung bei allen beantragten Flächenarten/Kulturgruppen vorgenommen wird.

Vorgabe gemäß Richtlinie anrechenbare Fläche in Prozent	
100 %	bis 60 ha
80 %	über 60 ha bis 70 ha
60 %	über 70 ha bis 80 ha
40 %	über 80 ha bis 90 ha
20 %	über 90 ha bis 100 ha
0 %	über 100 ha

7.9 MÖGLICHE KÜRZUNGEN

Zu einer anteiligen Kürzung des Auszahlungsbetrages (Flächenbeträge 1 und 2) für jeden Betrieb kommt es in folgendem Fall:
Wenn der Durchschnittsbetrag pro Hektar ausgleichszulagefähiger Fläche im Bundesgebiet den Höchstbetrag von 250 EUR im Berggebiet und 150 EUR im übrigen Benachteiligten Gebiet überschreitet.
Darüber hinaus ist bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der zugrunde liegenden Sonderrichtlinie mit dem Einbehalt beantragter und/oder der Rückforderung bereits gewährter Prämien zu rechnen.

7.10 FLÄCHENBETRAG 3 - ZUSCHLAG ZUR AUSGLEICHSZULAGE FÜR MILCHKUHHALTENDE BETRIEBE MIT LAGESPEZIFISCHEN NACHTEILEN

Zur Sicherstellung der Verwertung der Milchproduktion von landwirtschaftlichen Betrieben mit Futterflächen und um die seit dem Beitritt Österreichs zur EU durch die Konzentrationsentwicklung der Milchverarbeitungsbetriebe (Entfall der gesetzlich geregelten Einzugsgebiete) nicht zum Nachteil der milchproduzierenden Betriebe in Benachteiligten Gebieten werden zu lassen, wird Betrieben mit einer A-Quote ein jährlicher Flächenbetrag 3 aus Mitteln der Länder (vorbehaltlich einer Genehmigung) gewährt.

Der Bezug des Flächenbetrages 3 ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Haltung von Milchkühen und Vorhandensein einer oder mehrerer A-Quote(n) am Heimbetrieb, einem Teilbetrieb und/oder auf einer Alm
- Milchtransport zu einer Milchsammelstelle, von der die Übernahme der Milch in der Regel durch ein Transportmittel des Milchverarbeitungsbetriebes erfolgt
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch das jeweilige Bundesland. Dies erfolgt zurzeit von den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Steiermark.

HINWEIS: Bei Beanspruchung des Flächenbetrags 3 für einen oder mehrere Teilbetrieb(e) müssen im Mantelantrag auf der Seite 2 alle betroffenen Betriebsnummern und die jeweils dazugehörige Entfernung zur Milchsammelstelle angegeben werden (siehe auch Ausfüllanleitung).
Für jeden betroffenen Teilbetrieb (z.B. Weide/Aste) muss ein eigener Flächenbogen und eine eigene Flächennutzung abgegeben werden!
Achtung: Bei Mitbeantragung der Teilbetriebsflächen am Hauptbetrieb, wird für den Teilbetrieb kein FB 3 berechnet!

Der FB 3 ist mit max. 2.000 EUR je Betrieb begrenzt und errechnet sich nach folgender Formel:

Flächenbetrag 3 = LF x FF x FS	
LF	(Lagefaktor) bei Betrieben mit einer Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle
	bis 1 km: LF = E x (1+ BHKP / 100)
	über 1 km: LF = $E^{1/2}$ x (1+ BHKP / 100)
	E = Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle in km (auf 100 Meter genau, mit 1 Dezimalstelle)
	BHKP = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes
FF	AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet
FS	max. Fördersatz je ha FF = 14,53 EUR

(Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis auf Seite 67)